

Kritische Anmerkung zur KDV nach GG 4/3

Die Kriegsdienstverweigerung (KDV) nach dem Grundgesetz 4, Artikel 3 (GG 4/3) hat ein Dilemma, nämlich dass faktisch der Kriegsdienstzwang hingenommen wird und nur abgeschwächt wird. Die Gewissensgründe als Voraussetzung für eine KDV werden akzeptiert. Ferner wird akzeptiert und nicht in Frage gestellt, dass die KDV beantragt werden muss und die Verweigerer ein Antragsverfahren mit einer eventuellen Ablehnung durchlaufen müssen.

Letztlich wird hingenommen, dass ein anerkannter KDVer zu einer Ersatzleistung für den verweigerten Militärdienst im Rahmen der sog. Wehrpflicht mit kriegsrelevanten Dienstleistungen gezwungen werden kann. Im Sinne der War Resisters' International, der WRI-Grundsatzklärung, der die IDK verpflichtet ist, Krieg nicht zu unterstützen, ist das ein problematisches Dilemma.

Deshalb unterstützt die IDK die totale Kriegsdienstverweigerung (TKDV) und ist solidarisch mit den Totalverweigerern.

Der IDK ist bewusst, dass nicht jedermann den Weg des zivilen Ungehorsams, der TKDV, gehen kann. Die KDV nach GG 4/3 als Grundrecht ist legal möglich. Die IDK berät deshalb alle die nach GG 4/3 verweigern möchten.

Die IDK vertritt darüber hinaus die politische Forderung nach „Abschaffung der Wehrpflicht“. Mitstreiter*innen sind willkommen.

Alle, die über die aktuelle Lage zum Thema Kriegsdienstverweigerung, gegen die Wehrpflicht und Dienstpflicht aktiv werden wollen, sind eingeladen.

Die IDK fordert von der Politik die ersatzlose Abschaffung der Gewissensprüfung, denn das Grundrecht auf KDV muss ohne Gewissensprüfung gelten, also ohne Antragstellung, Prüfung und Genehmigung.



Kriegsdienstverweigerung nach dem Grundgesetz Artikel 4, Absatz 3 Infos für Zivilisten, Reservist*innen, Soldatinnen und Soldaten

Folgende Unterlagen sind für das KDV-Verfahren notwendig:

1. Antrag auf Kriegsdienstverweigerung

Ein kurzes Anschreiben, in dem folgender Satz enthalten sein muss: Hiermit verweigere ich den Kriegsdienst aus Gewissensgründen und berufe mich dabei auf das Grundgesetz Artikel 4 Absatz 3.

2. Schriftliche Begründung

Grundlage für die Kriegsdienstverweigerung ist die Gewissensentscheidung – sie steht im Mittelpunkt. Es gibt viele verschiedene Beweggründe, die die individuelle KDV-Entscheidung beeinflussen haben: moralisch-ethische, religiöse, humanitäre, politische Gründe. Jeder Verweigerer hat seine eigene Geschichte. In der Begründung muss also dargelegt werden, warum das Gewissen zwingend verbietet einen Dienst mit der Waffe zu leisten. Anders gesagt: es geht um das „nicht-können“, die Gewissens-Not. Es geht nicht um das „nicht-wollen“. Die Begründung muss ausführlich und individuell verfasst sein. Hilfreich ist dabei die „ich“-Form. Bitte keine Textbausteine aus dem Internet oder KI-generierte Begründungen verwenden. Diese könnten von den Prüfer*innen erkannt und angezweifelt werden, die Anträge dann abgelehnt werden.

3. Tabellarischer Lebenslauf

Der tabellarische Lebenslauf sollte die wichtigsten Lebensdaten ohne größere zeitliche Lücken enthalten. Enthalten sein sollten: Geburtstag und -ort, aktueller Wohnort, Familienstand, Konfession, Schule/Ausbildung. Begebenheiten, die in einem Zusammenhang zu der Kriegsdienstverweigerung stehen könnten, sollten im Lebenslauf gelistet werden.

**INFORMATIONEN FÜR BESONDERE PERSONENGRUPPEN UND
KONKRETE RATSCHLÄGE BIETEN UNSERE HOMEPAGE ODER
EIN PERSÖNLICHES GESPRÄCH!**

Kriegsdienst „ohne Waffe“ kann nach dem Gesetz nicht verweigert werden:

Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (Kriegsdienstverweigerungsgesetz - KDVG)

§ 1 Grundsatz

» (1) Wer aus Gewissensgründen unter Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt.

(2) Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, haben im Spannungs- oder Verteidigungsfall statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 des Grundgesetzes zu leisten.



Spendenkonto

Spenden sind notwendig:

Die Beratung zur Kriegsdienstverweigerung, z.B. das Info-Material kostet Geld. Wir sind staatlich unabhängig und finanzieren uns ausschließlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge. Unsere politische Tätigkeit ist auf Spenden z.B. für folgendes angewiesen:

- Informationen und Beratungstätigkeit
- Unterstützung von Kriegsdienstverweigerer*innen und Derserteuren in Deutschland und weltweit
- Publikationen von antimilitaristischen und pazifistischen Themen (IDK-Verlag)
- Beteiligung an gewaltfreien Kampagnen und gewaltfreien Aktionen
- Unterstützung der WRI (War Resisters' International), die IDK ist eine WRI-Sektion

Wir bitten um Spenden!

Internationale der Kriegsdienstgegner*innen, IDK e.V.
EthikBank BIC GENODEF1ETK
IBAN DE37 8309 4495 0003 2177 01



FAKTEN- CHECK

Neue Wehrpflicht ab 2026

Grundrecht verteidigen!

Die Kriegsdienstverweigerung

Unabhängig von der Aussetzung der Wehrpflicht bleibt das Recht, den „Kriegsdienst mit der Waffe“ aus Gewissensgründen gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes zu verweigern, bestehen.

Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes

Kriegsdienstverweigerung (KDV) ist und bleibt ein unveräußerliches Grundrecht. Über die Anerkennung als Kriegsdienstverweiger*in wird nach Antragstellung entschieden.

Das Wehrdienst-Modernisierungsgesetz (WDMoG) gilt ab 1. Januar 2026.

Alle Männer und Frauen ab dem Jahrgang 2008, also alle die 2026 18 Jahre alt werden, erhalten Post von der Bundeswehr.

Die **Männer** müssen einen Fragebogen ausfüllen und zur Musterung gehen. Die Musterung prüft die Tauglichkeit für die Bundeswehr. Wer tauglich ist, kann sich freiwillig für die Bundeswehr entscheiden. Wir empfehlen erst nach der verpflichtenden Musterung - wenn die Ausmusterung nicht erfolgreich war - den "Kriegsdienst mit der Waffe" nach dem Grundgesetz Art. 4/3 zu verweigern.

Die **Frauen** können freiwillig den Fragebogen ausfüllen, zur Musterung und zur Bundeswehr gehen. ... Wir empfehlen: jeden Kontakt zur Bundeswehr meiden.



Was tun?

Die IDK ist mit allen solidarisch, die einen kreativen Umgang der Nicht-Zusammenarbeit in Bezug auf das BDMoG wählen. Wir beziehen uns auf Formen des "zivilen Ungehorsams":

Wichtig für diesen Weg sind individuelle Absprachen und Vorbereitungen mit Unterstützer*innen und Öffentlichkeitsarbeit, weil staatliche Sanktionen gegen den "Ungehorsam" bereits angekündigt sind.

Zivilisten, die noch keinen Kontakt mit den Militärbehörden hatten oder haben empfehlen wir nicht den Weg der freiwilligen Musterung als Voraussetzung für den KDV-Antrag nach dem Grundgesetz Art. 4/3. Dieses Grundrecht bleibt als eine spätere Option ... aktuell sinnvoll ist ein KDV-Antrag für Reservist*innen und Soldat*innen.



Kriegsdienste verweigern!

Die Wehrpflicht

Die Wehrpflicht ist seit 1956 eine verfassungsrechtlich in Art. 12a GG geregelte Grundpflicht deutscher Bürger (nicht Bürgerinnen). Sie wurde im Jahre 2011 einfach gesetzlich ausgesetzt (§ 2 WPfG).

Im Spannungsfall (§1 WPfG) und/oder Verteidigungsfall (GG Art. 115a) bedarf es einer 2/3-Mehrheit im Bundestag, um der Wehrpflicht Rechtsgültigkeit zu verschaffen.

Der IDK-Ratgeber ist im IDK online shop erhältlich:

**"Kriegsdienste verweigern!
Antimilitaristischer Ratgeber zur
Kriegsdienstverweigerung"**

IDK-Schriftenreihe Nr. 15 - IDK-Verlag
Berlin 2026 - ISBN 978-3-9824246-4-4

Aktuelle Informationen und
IDK-Adressen siehe IDK-Online

www.idk-info.net

Stand: 1/2026

ViSdP: IDK e.V. Berlin

